



Landratsamt Landsberg am Lech

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle



Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Berglen, Landkreis Rems-Murr erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gem. Art. 41 Abs. 4 VwVfG wird nur der verfügende Teil bekanntgemacht.
Die jeweils aktuellen Verbringungsregelungen können Sie der Homepage des LGL https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm entnehmen.

Landsberg am Lech, 25.02.2019
gez.

Thomas Eichinger
Landrat